



■ Konzept und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| ERSTER TEIL: Ausgangslage, Entstehung und Übersicht | 3 |
| 1. Unrechtmässiger Leistungsbezug in der Sozialhilfe..... | 3 |
| 2. Ausgangslage im Kanton Solothurn | 3 |
| 3. Arbeitsgruppe | 4 |
| 4. Expertenbericht | 4 |
| 5. Die Massnahmen in der Übersicht..... | 5 |
| ZWEITER TEIL: Aktueller Stand und interkantonaler Vergleich..... | 6 |
| 1. Kompetenzverteilung im Leistungsfeld Sozialhilfe..... | 6 |
| 1.1 Aufgaben der Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen | 6 |
| 1.2 Aufgaben des Kantons..... | 6 |
| 1.3 Kompetenzverteilung..... | 7 |
| 2. Instrumentarium zur Bekämpfung unrechtmässiger Leistungsbezüge | 7 |
| 2.1 Typisierung von Pflichtverletzungen..... | 7 |
| 2.2 Instrumente | 7 |
| 2.3 Aktuelle gesetzliche Grundlagen | 8 |
| 2.3.1 Anspruchs- und Sachverhaltsabklärung | 8 |
| 2.3.2 Überprüfung des laufenden Anspruches | 9 |
| 2.3.3 Durchsetzung der Subsidiarität | 10 |
| 2.3.4 Sanktionierung unrechtmässigen Verhaltens..... | 11 |
| 2.3.5 Fazit zur Vollständigkeit und Qualität der rechtlichen Grundlagen | 13 |
| 3. Strukturen und Rahmenbedingungen zur Bekämpfung unrechtmässiger Leistungsbezüge | 13 |
| 3.1 Anspruchs- und Sachverhaltsklärung | 13 |
| 3.1.1 Intake..... | 13 |
| 3.1.2 Expertise | 15 |
| 3.1.3 Netzwerk, Amtshilfe, Datenaustausch | 15 |
| 3.2 Überprüfung des laufenden Anspruchs | 16 |
| 3.2.1 Sozialinspektorat | 16 |
| 3.2.2 Hausbesuche..... | 17 |
| 3.2.3 Internes Kontrollsystem..... | 17 |
| 3.3 Durchsetzung der Subsidiarität | 17 |
| 3.4 Sanktionierung unrechtmässigen Verhaltens..... | 18 |
| 3.5 Fazit zur Vollständigkeit und Qualität der Rahmenbedingungen und Strukturen..... | 18 |
| 4. Interkantonaler Vergleich | 20 |
| DRITTER TEIL: Massnahmen in der Kompetenz der Einwohnergemeinden | 21 |
| 1. Intake..... | 21 |
| 2. IKS | 21 |
| 3. Netzwerk | 21 |
| 4. Hausbesuche..... | 21 |
| 5. Personalschulung | 22 |
| VIERTER TEIL: Massnahmen in der Kompetenz des Kantons..... | 23 |
| 1. Strukturen für die arbeitsmarktliche Integration..... | 23 |
| 2. Fachstelle Sozialversicherungen | 23 |
| 3. Leistungsvereinbarung Sozialinspektionen | 23 |
| 4. Strafrechtliche Sanktionen | 23 |
| 5. Verrechnung..... | 24 |
| 6. Sozialinspektionen..... | 24 |
| 7. Vertrauensarztsystem | 24 |

ERSTER TEIL: Ausgangslage, Entstehung und Übersicht

1. Unrechtmässiger Leistungsbezug in der Sozialhilfe

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen in der Sozialhilfe stellt seit einigen Jahren ein gesellschaftspolitisch umstrittenes Thema dar. Die erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber dieser Problematik geht einher mit dem Steigen der Sozialhilfequote, mit einer zunehmenden Angst vor Verlust gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns und erweist sich auch eng verknüpft mit einer angespannten wirtschaftlichen Lage in vielen Einwohnergemeinden und Kantonen.

Wie häufig unrechtmässiger Leistungsbezug vorkommt, kann nicht mit 100%iger Sicherheit gemessen werden. Die genaue Ermittlung einer Missbrauchsquote ist jedoch nicht zentrales Entscheidungskriterium dafür, ob Massnahmen zu ergreifen sind oder nicht. Ebenso hängt diese Frage nicht schergewichtig vom Kostenwachstum ab. Vielmehr geht es um Vertrauen in das System der Sozialhilfe. Einzelne Vorfälle und die medial verstärkte Debatte lassen die Gesellschaft an der Funktionstüchtigkeit der Sozialhilfe zweifeln. Dadurch werden das Leistungsfeld Sozialhilfe und vor allem die Integrität der Bezügerinnen und Bezüger in Frage gestellt. Eine konsequente Bekämpfung des unrechtmässigen Leistungsbezuges ist also in erster Linie nötig, um das System der Sozialhilfe zu optimieren und das Vertrauen in dieses sowie gegenüber denjenigen, welche auf diese Hilfe angewiesen sind, zu erhalten. Darin unterscheidet sich das System der Sozialhilfe nicht von anderen Leistungssystemen.

2. Ausgangslage im Kanton Solothurn

Nach § 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) verwirklichen Kanton und Einwohnergemeinden die verfassungsmässigen Sozialziele unter anderem dergestalt, dass sie den Missbrauch von Leistungen nach dem Sozialgesetz verhindern und bekämpfen.

Mit den verschiedenen unter Titel 7. des Sozialgesetzes geregelten Sanktionen stehen heute jedoch vor allem Massnahmen zur Verfügung, wie mit unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe *im Nachhinein* umgegangen werden soll. Es ist aber weder auf Gesetzesebene näher geregelt noch im Rahmen eines spezifischen Konzeptes dargestellt, wie unrechtmässiger Leistungsbezug *verhindert* werden soll.

Im Austausch mit den Einwohnergemeinden, den Trägerschaften der Sozialregionen sowie mit den Leitenden und Mitarbeitenden der Sozialregionen wurde erkannt, dass ein koordiniertes Vorgehen gewünscht ist, um das Leistungssystem Sozialhilfe funktionstüchtiger und vertrauenswürdiger zu machen.

3. Arbeitsgruppe

Zur Erarbeitung eines Konzeptes und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/808 vom 6. Mai 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Als Vertretung für den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und für die Sozialregionen:

- Herr Kurt Boner, Leiter Sozialdienst Oberer Leberberg (Vertreter Konferenz der Sozialregionen);
- Herr Martin Brügger, Mitarbeiter Sozialarbeit bei den Sozialen Diensten mittlerer und unterer Leberberg (Vertretung Konferenz der Sozialregionen);
- Herr Ulrich Bucher, Geschäftsführer Verband Solothurner Einwohnergemeinden, (Vertreter VSEG); ab. 1. August 2013 abgelöst durch Herrn Thomas Blum in derselben Funktion.
- Herr Olaf Wirtz, Leiter Sozialdienst Wasseramt Ost (Vertreter VSEG);
- Herr Christian Thalman, Kantonsrat und Präsident Subkommission Breitenbach der Sozialregion Thierstein (Vertretung für die Trägerschaften von Sozialregionen)

Als Vertretung des Kantons:

- Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit (Vorsitz);
- Frau Anne Birk, Leiterin Fachstelle Projekte und Innovationen, Amt für soziale Sicherheit.

Fachreferat und Sekretariat:

- Herr Peter Mösch-Payot, Jurist und Dozent an der Fachhochschule Luzern;
- Frau Fabienne von Büren, Fachbereichsverantwortliche Regelsozialhilfe, Amt für soziale Sicherheit.

4. Expertenbericht

Damit die eingesetzte Arbeitsgruppe zu Beginn des Projektes einen guten Überblick über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die geltende Praxis sowie die wesentliche Literatur und die Vorgehensweise anderer Kantone erhielt, wurde in einem ersten Schritt durch den ernannten Experten Peter Mösch-Payot ein Kurzgutachten erstellt. Das Kurzgutachten datiert vom 9. Oktober 2013 und wurde zusammen mit den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppensitzungen als Basis für die vorliegend formulierten Massnahmen verwendet.

5. Die Massnahmen in der Übersicht

Basierend auf dem Kurzgutachten des Experten hat die Arbeitsgruppe die Grundlagen für die Massnahmen erarbeitet. Das Amt für soziale Sicherheit hat die Redaktion übernommen. Die Massnahmen gliedern sich in vier Teile:

Erster Teil: Ausgangslage, Entstehung und Übersicht

Zweiter Teil: Aktueller Stand und interkantonale Vergleiche

Dritter Teil: Massnahmen in der Kompetenz der Einwohnergemeinden

Vierter Teil: Massnahmen in der Kompetenz des Kantons

Die vorliegenden Massnahmen sind Teil der übergeordneten Massnahmenplanung Sozialhilfe, welche durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014 verabschiedet wurde. Entsprechend enthält er lediglich Massnahmen, welche auf die Bekämpfung unrechtmässiger Leistungsbezüge abzielen. *In ihm sind keine Massnahmen enthalten, die den Anreiz zur Ablösung von unterstützten Personen speziell fördern, die Hilfe verknappen oder Sparmassnahmen beabsichtigen.* Diese Ziele werden im Rahmen anderer Projekte verfolgt. Die vorliegenden Massnahmen werden jedoch mit diesen abgestimmt und koordiniert.

ZWEITER TEIL: Aktueller Stand und interkantonaler Vergleich

1. Kompetenzverteilung im Leistungsfeld Sozialhilfe

1.1 Aufgaben der Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen

Gemäss § 26 SG stellt die Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Einwohnergemeinden erbringen dieses in Sozialregionen, die ihrerseits mit einem Sozialdienst ausgestattet sind (§ 28 SG). Die Gesamtkosten der Sozialhilfe tragen ausschliesslich die Einwohnergemeinden. Allerdings werden die Sozialhilfekosten semesterweise bei allen Sozialdiensten erhoben, in einer Gesamtrechnung verbucht und hernach nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die 14 Sozialregionen neu verteilt (sog. Lastenausgleich). Dadurch wird der teilweise unterschiedliche Kostenanfall (insbesondere zwischen urbanen und ruralen Regionen) ausgeglichen und das Abschieben von Sozialhilfebeziehenden unattraktiv gemacht. Die Sozialregionen bzw. die in diesen geführten Sozialdienste haben ein Mindestmass an Professionalisierung nachzuweisen, andernfalls wird die Beteiligung am innerkantonalen Lastenausgleich eingeschränkt (§ 55 SG).

Es ist die Aufgabe der regionalen Sozialdienste, den hilfesuchenden Menschen, Beratung, Betreuung sowie allenfalls wirtschaftliche Hilfe zukommen zu lassen. Damit ist es auch ihre Aufgabe, die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, den Umfang sowie die Höhe der Hilfe zu bestimmen und letztlich den Hilfeplan zu erstellen bzw. für dessen Umsetzung zu sorgen (§ 28 SG).

1.2 Aufgaben des Kantons

Der Kanton leistet keinen wirtschaftlichen Beitrag an die Kosten der Sozialhilfe. Er übernimmt aber dennoch gewisse Aufgaben in diesem kommunalen Leistungsfeld.

So vollzieht er durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) den Lastenausgleich (§ 55 SG) und übernimmt die Aufgabe als Aufsichtsbehörde (§ 25, 55 und 159 SG; § 92 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV, BGS 831.2). Im Rahmen dieser Kompetenzordnung prüft das ASO, ob die einzelnen Sozialregionen den Vorgaben zum Professionalisierungsgrad entsprechen und ob die zu Handen des Lastenausgleichs abgerechneten Ausgaben auf den gesetzlichen Grundlagen basieren. Im Weiteren beurteilt das ASO Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialregionen gegenüber Klienten und Klientinnen, erlässt Kreisschreiben und allgemeine Weisungen zum Vollzug. Zwecks Entlastung der Einwohnergemeinden führt das ASO zudem Rückerstattungsverfahren durch, prüft die Verwandtenunterstützung und stellt die interkantonalen Kostenrückvergütungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) sicher (§§ 14, 154, 92 SV).

Gemäss § 152 SG erfolgt die Bemessung der Sozialhilfeleistungen nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit dieser Richtlinien bestimmen. Er hat diese Befugnis beim Erlass der Sozialverordnung wahrgenommen. Letztmals mit Beschluss Nr. 2014/1623 vom 16. September 2014. Darüber hinaus werden auch Vorlagen zur Änderung des Sozialgesetzes vom Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem VSEG ausgearbeitet und zu Handen des Kantonsrats verabschiedet. In diesem Sinne liegt beim Regierungsrat eine wichtige Kompetenz zur Gestaltung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

1.3 Kompetenzverteilung

Die aufgeführte Kompetenzverteilung zeigt, dass die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen durch verschiedene Akteure erfolgen muss. Entsprechend sind die Massnahmen den einzelnen Akteuren auch zugeordnet worden.

2. Instrumentarium zur Bekämpfung unrechtmässiger Leistungsbezüge

2.1 Typisierung von Pflichtverletzungen

Wie bereits ausgeführt, besteht keine einheitliche Lehre dazu, welche Verhalten alle unter den Begriff des unrechtmässigen Leistungsbezugs fallen. Das Kurzgutachten vermittelt hier eine Systematik und unterteilt sozialhilferechtliche Pflichtverletzungen von Klienten und Klientinnen gegenüber den Behörden in folgende Typen (S. 3):

- a. Das Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben;
- b. Die zweckwidrige Verwendung rechtmässig erhaltener Leistungen;
- c. Das Nichteinhalten von zumutbaren und zweckmässigen Auflagen und Weisungen.
- d. Das Verweigern der Zusammenarbeit;

Im Rahmen der Arbeiten wurde in einem ersten Schritt geklärt, ob ausreichende Instrumente bestehen, um allen Typen von Pflichtverletzungen adäquat entgegenwirken zu können.

2.2 Instrumente

Die möglichen Instrumente zur Verhinderung und Sanktionierung des Missbrauchs sind vielfältig. Eine Gruppierung ist möglich und kann mit der Typisierung von Pflichtverletzungen verknüpft werden (S. 3):

- a. *Instrumente der Anspruchs- und Sachverhaltsabklärung*; sie verhindern eine Leistungsgewährung, die auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht, also nicht gerechtfertigt ist.
- b. *Instrumente bei laufendem Bezug* zwecks Überprüfung, ob der Anspruch noch besteht; sie verhindern die Fortsetzung einer Leistung, die auf unvollständigen Angaben beruht und nicht mehr gerechtfertigt ist. Regelmässig liegt dieser Umstand vor, wenn die Meldung von Veränderungen durch die unterstützte Person versäumt wurde.
- c. *Instrumente zur Durchsetzung der Subsidiarität* sowohl bezüglich der Eigenversorgungsmöglichkeiten der Hilfesuchenden als auch mit Blick auf die Geltendmachung von Drittansprüchen, insb. im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen. Sie verhindern, dass eine Person länger als nötig von der Sozialhilfe abhängig ist, also entweder aus eigener Kraft oder durch andere Quellen der Existenzsicherung von der Sozialhilfe abgelöst wird. Durch Auflagen und Weisungen kann das erwünschte Verhalten gefördert werden.
- d. *Instrumente zur Sanktionierung* von unrechtmässigem Verhalten und von Pflichtverletzungen. Sie sollen Mängel bei der Zusammenarbeit verhindern oder korrigieren und verhelfen der Einhaltung individueller Pflichten zur Durchsetzung.

2.3 Aktuelle gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend wird aufgezeigt, inwieweit die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Kanton Solothurn pro relevante Instrumenten-Gruppe zur Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug adäquate Bestimmungen enthalten.

2.3.1 Anspruchs- und Sachverhaltsabklärung

Wird ein individuelles Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt, so gilt es zu prüfen, ob der angesprochene Sozialdienst örtlich und sachlich zuständig ist, ob die gesuchstellende Person bedürftig ist, ob Ansprüche gegenüber Dritten bestehen und ob allenfalls Möglichkeiten zur Eigenversorgung vorhanden sind.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit regeln § 3 und § 147 SG; die Bedürftigkeit wird in § 1 und § 147 SG definiert und die Subsidiarität richtet sich nach § 9 SG. Ergänzend zur materiellen Existenzsicherung hat die Sozialhilfe gemäss § 147 Abs. 2 SG die Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration zu fördern.

Zur ordentlichen Beurteilung des Gesuchs gehört eine richtige und vollständige Sachverhaltsabklärung. § 14 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) ermächtigt Behörden dazu, die notwendigen Abklärungen selbstständig vorzunehmen. Die gesuchstellenden Personen trifft dabei gemäss § 26 VRG sowie § 17 SG eine umfassende Mitwirkungs-, Auskunft- und Informationspflicht. Das VRG nennt im Weiteren spezifische Beweisvorkehrungen wie die Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, den Beizug von Urkunden, die Vornahme von Augenscheinen und das Einholen von Auskünften und Gutachten (§ 15 VRG). Darüber hinaus ist die Auskunft- und Editionsspflicht für Dritte, namentlich für die Behörden des Kantons und der Gemeinden, für Arbeitgebende, Sozialversicherungstellen und andere Stellen, welche die betroffene Person unterstützten, klar geregelt. § 18 SG verpflichtet diese, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuführen oder zurückzufordern. Zu beachten ist dabei, dass bei den Informationspflichten für Arbeitgebende (Art. 328 OR) und für die „anderen Stellen“ berufliche und vertragliche Schweigepflichten entgegen stehen können.

Die im Rahmen der Sachverhaltsabklärung eingeholten Informationen werden letztlich dazu verwendet, über das gestellte Leistungsgesuch zu entscheiden. Die Informationen sind zu würdigen. Hierbei stellt sich im Zusammenhang mit der Sozialhilfe stets die Problematik, dass das „Nicht-Haben“ nie strikte beweisbar ist. Entsprechend ist hier mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu arbeiten. Von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Bedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn sie glaubhaft ist und als wahrscheinlichste Konstellation im Gesamtzusammenhang angeschaut werden kann. Diesem „generellen Beweismangel“ kann mit einer Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen nicht entgegengewirkt werden. Allerdings gilt hier auch stets die sog. allgemeine Beweislastregel: Wer einen Sachverhalt nicht ausreichend zu beweisen vermag und diesen auch nicht glaubhaft machen kann, trägt die Folgen der Beweislosigkeit. In der Sozialhilfe heisst dies, dass eine Person keine Leistung erhält, wenn sie nicht beweisen oder glaubhaft machen kann, dass sie tatsächlich bedürftig ist. Die allgemeine Beweislastregel wird in Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches umschrieben (ZGB, SR 210). Sie gilt zwar in erster Linie für privatrechtliche Verhältnisse, ist aber auch im öffentlichen Verwaltungsrecht sinngemäss anwendbar.

Grundsätzlich bestehen alle nötigen Bestimmungen, damit die Anspruchs- und Sachverhaltsabklärungen zuverlässig durchgeführt und die entscheidenden Informationen eingeholt werden können. Zudem bestehen auch die nötigen Grundlagen, um Leistungen zu verweigern, wenn die Anspruchs- und Sachverhaltsabklärung nicht ausreichen, um einen zuverlässigen Entscheid über

das Gesuch fällen zu können. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen vermögen jedoch nicht gänzlich zu verhindern, dass Leistungen gewährt werden, weil die gesuchstellende Person ein Lügengebäude aufstellt und ihre Bedürftigkeit glaubhaft vortäuschen kann. Ein solches Verhalten ist denn regelmässig auch strafbar (Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0). Mitunter schöpfen Mitarbeitende von Sozialdiensten Verdacht, können diesen aber anhand der verfügbaren und unter Umständen sogar vollständig erscheinenden Informationen nicht erhärten. Hier ist oft nur mit zusätzlichen Ermittlungen eine Klärung möglich. In der aktuellen Praxis werden durch die Sozialdienste der Sozialregionen solche Inspektionen in Auftrag gegeben. Werden dabei die vom Bundesgericht aufgestellten Rahmenbedingungen eingehalten¹⁾, so sind diese in aller Regel auch zulässig. Entsprechend wurde bis dato auf eine besondere Regelung im Sozialgesetz verzichtet. Allerdings dürfte eine spezifische Regelung für diese besonderen Abklärungen im Bereich Sozialhilfe für Klarheit und mehr Rechtssicherheit sorgen.

2.3.2 Überprüfung des laufenden Anspruches

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Lebensumstände bei Beziehenden von Sozialhilfe oft verändern. Viele dieser Veränderungen haben Einfluss auf die Leistungshöhe (so z.B. Veränderungen bei der Haushaltgrösse und –zusammensetzung nach einem Umzug, Dazukommen oder Verlust von Einkommensquellen). Was hinsichtlich der Auskunft- und Mitwirkungspflichten bei der Anspruchs- und Sachverhaltsabklärung bei Eintritt in die Sozialhilfe ausgeführt wurde, hat uneingeschränkt auch Geltung bei der Überprüfung des laufenden Anspruches, sei es hinsichtlich des Bestehens oder dessen Höhe. In § 17 Abs. 1 Bst. f SG ist dabei ausdrücklich geregelt, dass eingetretene Änderungen umgehend durch die leistungsbeziehende Person mitzuteilen sind. Auf der anderen Seite steht die Pflicht der Sozialdienste, den Leistungsanspruch in regelmässigen Abständen zu überprüfen bzw. neu festzulegen. Dabei gelten nicht nur Meldungen vonseiten der leistungsbeziehenden Person als auslösend, sondern auch solche von dritter Seite oder der Ablauf einer bestimmten Frist, nach der sich eine Überprüfung erfahrungsgemäss als sinnvoll erweist.

Darüber hinaus regelt § 148 SG, dass Sozialhilfe auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt wird. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, dass die hilfeschende Person aktiv mitwirkt. Damit beruht Sozialhilfe im Kanton Solothurn auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Entsprechend kann sie auch an Auflagen gebunden werden, also bspw.

- a) aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen und zumutbare Arbeit anzunehmen;
- b) an Sprach-, Fort- und Weiterbildungskursen teilzunehmen;
- c) sich an der Familienarbeit und Freiwilligenarbeit zu beteiligen;
- d) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen;
- e) die Geldleistungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

Wer die geltenden Pflichten und individuellen Auflagen nicht einhält, muss gemäss § 165 SG mit Leistungsverweigerung, Kürzung oder Einstellung rechnen.

Gleichzeitig verpflichtet § 148 SG die Sozialdienste dazu, die hilfeschende Person in eine Hilfeplanung einzubinden, von ihr Gegenleistungen angemessen einzufordern und konsequent im Fortkommen zu unterstützen.

¹⁾ Siehe Urteil des Bundesgerichts 8C_272/211; BGE 132 I 169; BGE 132 V 241; BGE 129 V 323.

Damit stehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung, je nach den individuellen Verhältnissen und soweit angezeigt eine nahe Begleitung und Kontrolle der hilfesuchende Person einzurichten und durchzusetzen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dabei uneingeschränkt zu beachten.

Darüber hinaus ist es durchaus zulässig, Sozialhilfeleistungen zu befristen. Es besteht zwar keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine zeitliche Befristung im Sozialgesetz. Bei der Befristung handelt es sich um eine sog. Nebenbestimmung in einer Verfügung. Grundsätzlich gilt auch für diese das Gesetzmässigkeitsprinzip. Wo jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt, kann sich die Zulässigkeit einer Nebenbestimmung direkt aus dem mit einem Gesetz verfolgten Zweck, also einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse, ergeben.¹⁾ Die Befristung ermöglicht es den Behörden, gerade bei längerfristigen Unterstützungen, eine regelmässige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen. Die Befristung kann jedoch auch eine Schmälerung des erteilten Rechts bedeuten und muss deshalb bezugnehmend auf das angestrebte öffentliche Interesse sachgerecht sein.²⁾ Sozialhilfe hat den Charakter einer Überbrückungshilfe und hat stets zum Ziel, die betroffene Person möglichst rasch wieder in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu entlassen. Mit Blick auf dieses Ziel ist eine Befristung der Sozialhilfeleistung nach kantonaler Gesetzgebung zulässig.

Ermittlungen im Sinne von Inspektionen können auch bei laufenden Unterstützungen ein Thema sein. Es gelten hier die obigen Ausführungen.

2.3.3 Durchsetzung der Subsidiarität

Subsidiarität gilt im Sozialhilferecht als Grundprinzip. Danach wird Sozialhilfe nur gewährt, soweit die einzelne Person keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle, namentlich einer solchen der Selbsthilfe, hat. Das Subsidiaritätsprinzip ist letztlich Ausdruck der Pflicht zur Eigenverantwortung und der Solidarität. In § 9 SG ist die Subsidiarität geregelt. Danach sind Sozialhilfeleistungen subsidiär zu den Eigenleistungen und den anderen Geldleistungen. Damit gehen alle anderen Hilfsquellen der Sozialhilfe vor; namentlich besteht auch kein Wahlrecht zwischen Sozialhilfe und anderen Mitteln zur Existenzsicherung. Gleichzeitig bindet das Subsidiaritätsprinzip auch die Sozialhilfebehörden bzw. deren Sozialdienste. Sie sind verpflichtet, ihre Abläufe und Prüfungshandlungen so einzurichten und auszuführen, dass dieses Prinzip zum Tragen kommt.

Im Rahmen der Anspruchsprüfung spielt die Subsidiarität insofern eine zentrale Rolle, als dass bei der Bemessung der konkreten Bedürftigkeit einnahmeseitig sämtliche vorhandenen Geldmittel (inkl. einbringbarer Forderungen gegenüber Dritten) aufgerechnet werden. Die Formel „*Bedarf minus Eigenmittel gleich Sozialhilfe*“ findet sich verankert in den SKOS-Richtlinien, Kapitel A.6, welche gemäss § 152 grundsätzlich und soweit der Regierungsrat keine Ausnahmen davon bestimmt hat (§ 93 SV), verbindlich anzuwenden sind. Vor diesem Hintergrund sind genügend rechtliche Grundlagen vorhanden, um dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Verwendung vorhandener und vorrangiger Geldquellen zuverlässig zur Durchsetzung zu verhelfen.

Was den Einsatz der Eigenleistung betrifft, so kann diese nur Wirkung zeigen, soweit die betroffene Person bereit ist, die in ihrer Person liegenden Ressourcen zu nutzen und dadurch zu einer Verbesserung ihrer Situation beizutragen. In den allermeisten Fällen sind Sozialhilfe beziehende Personen von sich aus bereit, etwas für die Verbesserung ihrer Situation zu tun. Entsprechend werden über 50% der mit Sozialhilfe unterstützten Personen innerhalb eines Jahres wieder in die wirtschaftliche Selbständigkeit abgelöst³⁾. Allerdings ist in einigen Fällen auch mit Druck eine Verhaltensveränderung anzustossen. In diesem Falle wird die Gewährung der Sozial-

¹⁾ HÄFELI ULRICH/ MÜLLER GEORG/ UHLMANN FELIX; Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, RZ 918.

²⁾ Tschannen Pierre/ Zimmerli Ulrich/ Müller Markus, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, N 19 ff. zu § 44.

³⁾ Sozialhilfestatistik Kanton Solothurn, Jahr 2012, Tabelle 2.4.

hilfe mit einer Auflage verbunden. Dadurch wird die betroffene Person zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung einer Eigenleistung sind insbesondere folgende Verpflichtungen spezifisch im Sozialgesetz aufgeführt:

- a) Eigenleistung entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen (§ 17 lit. d^{bis} SG);
- b) Aktiv eine Arbeitsstelle suchen und eine zumutbare Arbeit annehmen (§ 148 Abs. 2 Bst. a SG)
- c) An Sprach-, Fort- und Weiterbildungskursen teilzunehmen (§148 Abs. 2 Bst. b SG);
- d) Sich an der Familien- und Freiwilligenarbeit zu beteiligen (§ 148 Abs. 2 Bst. c SG)
- e) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen (§ 148 Abs. 2 Bst. d SG);
- f) Die Geldleistungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden (§ 148 Abs. 2 Bst. e SG).

Wer individuelle Auflagen nicht einhält, der muss gemäss § 165 SG mit Leistungsverweigerung, Kürzung oder Einstellung rechnen. Falls diese Sanktionen nicht ausreichen und einer Auflage besonderes Gewicht eingeräumt werden soll, so lässt es das geltende Straf- und Verwaltungsrecht zu, dass die Auflagen mit der Androhung einer Übertretungssanktion verbunden werden können (Art. 292 StGB).

Obwohl die Möglichkeit der Erteilung einer Auflage sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen ausreichend geregelt sind, zeigt sich in der Praxis eine Vollzugsproblematik bei Personen, die eine krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit angeben. Eine Auflage darf nämlich nur erteilt und hernach durchgesetzt werden, wenn sie auch angemessen ist. D.h. die betroffene Person muss in der Lage sein, der Auflage auch Folge leisten zu können. In dieser Hinsicht spielt die psychische und physische Verfassung regelmässig eine zentrale Rolle. Es ist hinlänglich bekannt, dass von Armut betroffene Menschen oft auch eine schlechtere Gesundheit aufweisen und mit Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Entsprechend kann ein gewisser Anteil unterstützter Personen auch nur beschränkt angehalten werden, durch irgendwelche besonderen Leistungen ihre Situation zu verbessern. In Fällen, in denen Personen wenig aussagekräftige Arztzeugnisse vorlegen und die Erfüllung einer bestimmten Auflage in Frage gestellt wird (bspw. eine Arbeit zu suchen, ein Projekt zu absolvieren, in eine günstigere Wohnung zu wechseln, usw.) kann der Beizug eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin ein wirksames Mittel sein. Die Sozialversicherungsanstalten arbeiten dementsprechend schon mit eigenen Ärzten. Im Bereich der Zahnbehandlung besteht diese Möglichkeit gemäss der geltenden SKOS-Richtlinien (Kapitel B.4.2) auch für unterstützte Personen. Diese hat sich in der Praxis bewährt. Entsprechend hat der Regiergungsart bei der letzten Anpassung des § 93 der Sozialverordnung dieses Instrumentarium noch präzisiert und bestimmt, dass bei Zahnbehandlungen, die mehr als Fr. 1'000.— kosten, stets die Meinung eines Vertrauenszahnarztes einzuholen ist. Bei der Abklärung, ob eine Person eine bestimmte Auflage erfüllen kann, würde der Beizug eines Vertrauensarztes eine sinnvolle Ergänzung schaffen.

2.3.4 Sanktionierung unrechtmässigen Verhaltens

Werden Pflichten verletzt, so können entweder sog. exekutorische verwaltungsrechtliche Sanktionen oder sog. repressive Sanktionen verhängt werden. Erstere dienen der direkten Durchsetzung der Rechtmässigkeit, mittels der Zweiten soll Druck auf die Betroffenen ausgeübt werden, damit sie die Verpflichtungen erfüllen.

Nach Sozialgesetz stehen folgende exekutorische verwaltungsrechtliche Sanktionen im Bereich Sozialhilfe zur Verfügung:

- a) Schriftliche Ermahnung und Verwarnung (§ 165 SG);
- b) Änderung der Form, wie Sozialhilfe erbracht wird (von Geldleistung zu Sachleistung, von Zahlung an die beziehende Person zu direkter Bezahlung an den Gläubiger, von Geldleistung zur Kostengutsprache, von der monatlichen zur wöchentlichen Überweisung; von der bargeldlosen Zahlung zu Bargeldauszahlungen, dazu insbesondere § 6 Abs. 2 und § 11 SG);
- c) Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen (§ 164 SG).

Nach Sozialgesetz sind folgende repressiven sozialhilferechtlichen Sanktionen im Bereich Sozialhilfe anwendbar:

- a) Kürzung wegen Pflichtverletzungen bzw. Nichteinhalten von Auflagen (§ 165 SG);
- b) Strafanzeige (und entsprechende Verurteilung);
- c) Verwaltungsrechtliche Busse für die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht (§ 170 SG);
- d) Nichteintreten auf ein Gesuch wegen mangelnder Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit.

Gemäss § 165 SG sind neben der Sanktion Kürzung von Leistungen auch die Sanktionsformen Verweigerung sowie Einstellung der Leistungen möglich. Soweit die Sanktionsform Kürzung zum Tragen kommt, ist hinsichtlich des Sanktionsrahmens ab 1. Januar 2015 § 93 SV zu beachten. Der Regierungsrat hat in dieser Norm die Ausnahmen zu den SKOS-Richtlinien festgelegt. Die SKOS-Richtlinien erlauben nur eine Herabsetzung des Grundbedarfs von 100% auf 85% und befristen diese auf ein Jahr, wobei um ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Zusätzlich können Leistungen mit Anreizcharakter (bspw. Integrationszulage) gekürzt werden (SKOS-Richtlinie A. 8.2). Dieser Kürzungsumfang wurde als zu wenig weitreichend erachtet. Entsprechend erfolgte eine Anpassung bzw. der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2014/1623 vom 16. September 2014 unter § 93 Abs. 1 Bst. a geregelt, dass der Grundbedarf bei Pflichtverletzungen bis zu 30% gekürzt werden kann. Bei wiederholten, schweren Pflichtverletzungen kann auf Nothilfe herabgesetzt werden. Gemäss § 93 Abs. 3 sind bei einer Herabsetzung auf Nothilfe dieselben Unterstützungsansätze anzuwenden, welche auch bei Personen gelten, die sich nach einem Nichteintreten auf ihr Asylgesuch oder nach dessen Abweisung illegal in der Schweiz aufhalten. Für eine einzelne Person beträgt danach der Grundbedarf noch Fr. 9.-- pro Tag (RRB Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013). Damit steht ein weiterer Sanktionsrahmen zur Verfügung als in anderen Kantonen. Mit der Möglichkeit einer Herabsetzung auf Nothilfe bei wiederholten, schweren Pflichtverletzungen wurde gleichzeitig präzisiert, was unter der Sanktionsform Einstellung gemäss § 165 SG zu verstehen ist. Leistungen der Sozialhilfe können bei nachgewiesener Bedürftigkeit nur soweit eingestellt werden, als dass das grundrechtlich geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen und damit eine minimale Überlebenshilfe nicht tangiert wird (Art. 12 Bundesverfassung). Dieser grundrechtliche Schutz steht über kantonalen Sanktionsbestimmungen; ihm ist in jedem Falle nachzuleben.

Was denn der Begriff der Verweigerung betrifft, so kommt diese „Sanktionsform“ nur zur Anwendung, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht werden konnten oder nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäss § 164 SG unrechtmässig erwirkte Geldleistungen zurück zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für Leistungen, welche zweckwidrig verwendet werden. Damit ist

zwar die Sanktion für die genannten Fehlverhalten geregelt; die wirklichen Probleme ergeben sich jedoch beim Vollzug. Es besteht insbesondere keine rechtliche Grundlage, welche es bei einer Rückerstattung gemäss § 164 SG ermöglichen würde, diese Forderung mit laufender Hilfe in angemessenem Umfang zu verrechnen. Das Verwaltungsgericht hat deswegen auch schon im Rahmen von Beschwerden gegen Rückerstattungsverfügungen zugunsten der Beschwerdeführenden entscheiden müssen.

2.3.5 Fazit zur Vollständigkeit und Qualität der rechtlichen Grundlagen

Die Arbeitsgruppe sowie der Fachreferent sind zum Schluss gekommen, dass im Kanton Solothurn das nötige Instrumentarium in hoher Vollständigkeit und guter Qualität bereits vorhanden ist. Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen zeigte dennoch wenige Lücken, die es zu schliessen gilt:

- a) Einführen einer gesetzlichen Grundlage, die eine Verrechnung mit der laufenden Sozialhilfe erlaubt, soweit eine Rückerstattung gemäss § 164 SG zu vollziehen ist.
- b) Transparente Regelung der Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Finanzierung bei zusätzlichen Ermittlungen (Sozialdetektive, Sozialinspektorat).
- c) Beizug von Vertrauensärzten zur Abklärung, ob eine unterstützte Person eine bestimmte Auflage erfüllen kann.

3. Strukturen und Rahmenbedingungen zur Bekämpfung unrechtmässiger Leistungsbezüge

Das beste in einer gesetzlichen Grundlage verankerte Instrumentarium nützt nichts, wenn es nicht oder nur lückenhaft zur Anwendung kommt. Die Anwendung des sozialhilferechtlichen Instrumentariums zur Verhinderung von unrechtmässigen Leistungsbezügen ist anspruchsvoll. Entsprechend kann Missbrauchsbekämpfung nur erfolgreich sein, wenn auch die Strukturen und Rahmenbedingungen bei den Sozialdiensten angemessen sind. D.h. sowohl die personellen Ressourcen wie auch die Prozessgestaltung und das interne Kontrollsystem müssen derart dotiert und organisiert sein, dass Missbrauch minimiert werden kann. Ungenügend ausgebildetes Personal, hohe Fallbelastung, Fehlen von juristischem Support oder von spezialisiertem Fachwissen (insbesondere bezüglich der Sozialversicherungen) und mangelhafte Organisation begünstigen Missbrauch bzw. leisten einem unnötig langen Verbleib von Personen in der Sozialhilfe Vorschub. Deshalb ist auch dieses Problemfeld auszuleuchten. Im Rahmen der Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurde in dieser Beziehung auch der grösste Nachholbedarf ausgemacht. Nachfolgend werden Lücken ähnlich der Analyse zu den Instrumentengruppen erörtert.

3.1 Anspruchs- und Sachverhaltsklärung

3.1.1 Intake

Grundsätzlich gilt Sozialhilfe als letztes Auffangnetz der Existenzsicherung durch den Sozialstaat. Sozialhilfe ist aber keine Versicherung, welche bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf eine gewisse Dauer einen fixen Betrag ausbezahlt (Kausalitätsprinzip). Vielmehr ist sie Überbrückungshilfe, die rasch einzusetzen vermag, aber auch ebenso rasch abgesetzt werden kann. Sie orientiert sich dabei an der tatsächlichen Bedürftigkeit, also daran, ob (und nicht warum) eine Person ihren Lebensunterhalt nicht mehr anderweitig decken kann; sich also in einer Notlage befindet (Finalitätsprinzip).

Der erste Kontakt zwischen Behörde und Sozialdienst spielt dabei eine wichtige Rolle. Sozialhilfe ist im Gegensatz zu den Sozialversicherungen sehr viel flexibler und kann rasch sowie unkompliziert

ziert Leistungen freischalten. Dies gilt als eine der grossen Stärken der Sozialhilfe. Diese Stärke birgt jedoch gleichzeitig die Gefahr, dass hilfeschuchende Personen wegen dieses „niederschwellig“ Zugangs zu früh in ein Hilfssystem eingebunden werden und dann zu wenig nach vorhandenen eigenen Ressourcen oder Hilfsangeboten Dritter suchen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das ganze Sozialversicherungssystem ebenso wie das Sozialhilfesystem in den vergangenen Jahren derart komplex geworden ist, dass betroffene Personen rasch einmal den Überblick verlieren. Sie suchen dann vermehrt den Sozialdienst auf, um Beratung zu erfahren. Entsprechend ist der „Eingangstüre“ zur Sozialhilfe mehr Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Voraussetzung ist eine sorgfältige Triage dahingehend, wer nach den gesetzlichen Grundlagen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat und wem man kein Angebot machen kann. Dies hat unverzichtbar in einer wertschätzenden Art zu erfolgen und darf nicht dazu führen, dass schwache Personen aus dem System gedrängt werden.

Die Sozialforschung hat sich vermehrt mit der Aufnahme von Personen, welche um Sozialhilfe ersuchen, auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wird häufig der Begriff „Intake“ verwendet. Die verfügbaren Dokumentationen dazu zeugen von dem Bemühen, eine Organisation und Prozesse zu finden, die einerseits einen professionellen Umgang mit einer grossen Anzahl an Klienten und Klientinnen ermöglichen und andererseits zuverlässig sicherstellen, dass die knappen Mittel nur denjenigen zukommen, die sie auch tatsächlich benötigen. Grössere Städte in der Schweiz setzen sich mit diesem Anforderungsprofil bereits seit längerem auseinander und haben für ihre sozialen Dienste Konzepte und Strukturen entwickelt, wie ein effizientes und treffsicheres „Intake“ realisiert werden kann. Hierbei ist erkennbar, dass die Konzepte jeweils auf die Bedürfnisse vor Ort angepasst worden sind. Deshalb kann aktuell kein direktes Beispiel als Grundkonzept übernommen werden; allerdings lassen sich aus den bestehenden Erfahrungen Rahmenbedingungen und eine „best practice“ herauskristallisieren.

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass sich die 14 Sozialregionen im Kanton Solothurn in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich entwickelt haben. Auf der einen Seite sind professionelle Strukturen anzutreffen, bei denen gerade auch der Aufnahmeprozess schon gut aufgestellt ist. Auf der anderen Seite finden sich Dienste, welche in dieser Hinsicht noch Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Gründe dafür sind nicht systematisch erhoben und wohl auch vielfältig; im Vordergrund dürfte aber stehen, dass gerade kleinere Dienste viel mehr Schwierigkeiten haben, Ressourcen für die Organisationsentwicklung bereit zu stellen und bei Fluktuationen jeweils Wissen in grossem Umfang verlustig geht. Auf der anderen Seite gelingt einigen die Gratwanderung zwischen „sorgfältiger Triage“ und „überspitztem Formalismus“ noch nicht.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass hier Entwicklungsbedarf besteht, wenn künftig bereits an der Eingangspforte unrechtmässiger Leistungsbezug unterbunden werden soll, ohne schwache Personen aus dem System zu drängen. Hilfreich erscheint hier, ein Rahmenkonzept „Intake“ für alle Sozialregionen. Darin abgebildet sollen sein:

- Die wichtigsten organisatorischen Vorgaben;
- die zentralen Arbeitsprozesse;
- übergeordnete Zielsetzung des Intake;
- Profile und Eigenschaften der Angestellten;
- Vorgaben für die mündliche und schriftliche Information an Hilfesuchende;
- die Voraussetzungen für das Stellen eines Sozialhilfesuchenden;
- Hilfsmittel zur Vollständigkeits- und Subsidiaritätsprüfung

- Vorgaben, wie fehlende Informationen einzuholen sind.

Dabei kann auf vorhanden Konzepte und Erfahrungen in anderen kommunalen Sozialdiensten und Kantonen zurückgegriffen werden.

3.1.2 Expertise

Das Intake aber auch die nachgelagerten Strukturen eines Sozialdienstes können nur dann eine grössere Anzahl Klienten und Klientinnen effizient, sachgerecht und angemessen empfangen sowie triagieren bzw. griffige Hilfepläne erstellen, wenn bei komplexeren Konstellationen auch spezialisierte Kompetenzen herangezogen werden können. Dabei treten zwei Fallkonstellationen besonders in den Vordergrund:

- Abklärung der Ressourcen zur arbeitsmarktlichen Integration
- Ansprüche gegenüber vorgelagerten Sozialversicherungen oder gegenüber Dritten (Subsidiarität).

Regelmässig ist es für das Personal von Sozialdiensten schwierig abzuklären, inwieweit eine hilfesuchende Person Ressourcen für eine arbeitsmarktliche Integration hat. Dieses Problem verschärft sich durch Zuwarten mit dieser Abklärung. Darüber hinaus verursachen falsche Platzierungen in den verfügbaren Programmen unnötige Kosten bzw. es werden anderweitig besser verwendbare Plätze besetzt und wenig förderliche Frustrationen bei den betroffenen Personen verursacht. Entsprechend muss sichergestellt sein, dass relativ rasch und nach einem professionellen Verfahren zuverlässig beurteilt werden kann, wo eine Person diesbezüglich steht. Mit Blick auf die Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug wird dadurch auch eine gute Möglichkeit geschaffen, aufzudecken, ob eine Person Defizite nur vorgibt und ob eine Person gar einer Tätigkeit nachgeht, die sie nicht angeben möchte. Diese Kompetenzen stehen aktuell nicht allen Sozialdiensten in ausreichender Qualität zur Verfügung.

Die Klärung, ob eine Person Anspruch auf vorgelagerte Leistungen einer Sozialversicherung hat, erweist sich zunehmend als komplexe Fragenstellung. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Hürden zum Erhalt einer Leistung tendenziell höher geworden sind. Aus dieser Entwicklung resultiert, dass ein Anteil Personen bei der Sozialhilfe vorspricht, obwohl andere Institutionen leistungspflichtig wären. Teilweise fliessen Versicherungsleistungen auch nicht, weil die betroffenen Personen nicht kooperiert haben, was zudem nicht immer offensichtlich ist. Um dieser Problematik zuverlässig begegnen zu können, sind spezifische juristische, sozialversicherungsrechtliche sowie teilweise medizinische Kenntnisse vonnöten. Der Aufbau von derartigem Spezialwissen kann nicht auf jeder Sozialregion erfolgen. Ein Kompetenzzentrum, bei dem unkompliziert und rasch Hilfe zu holen ist bzw. das komplexe Fälle zur Beurteilung und Bewirtschaftung verbindlich übernimmt, könnte hier für Abhilfe sorgen.

3.1.3 Netzwerk, Amtshilfe, Datenaustausch

Zur raschen Prüfung eines Anspruches im Intake-Verfahren ist eine gute Datenlage unverzichtbar. Zunächst steht dabei die gesuchstellende Person in der Pflicht. Die beigebrachten Informationen sind dann auf Vollständigkeit und Richtigkeit soweit wie möglich zu überprüfen. Mitunter bleiben aber an dieser Stelle wichtige Informationen verborgen, welche gerade bei unlauteren Motiven der gesuchstellenden Person auch nicht einfach sichtbar gemacht werden können. Ein Netzwerk von Partner-Institutionen kann hier fehlende Lücken schliessen und unrechtmässige Leistungsbezüge verhindern. Wichtige Auskünfte können die Ausgleichskasse, die Einwohnerkontrolle, das Betreibungsamt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, diverse Sozialversicherungen, Strafverfolgungsbehörden, die Motorfahrzeugkontrolle, die Steuerbehörden, die Gerichte sowie soziale Dienste ehemaliger Wohngemeinden liefern. Es kann dabei nicht Ziel sein, ohne Grenzen unnötig grosse Datensammlungen über gesuchstellende Personen anzulegen. Bei

Verdachtsmomenten oder unklaren Situationen muss das Personal von Sozialdiensten aber die Möglichkeit haben, weitere Auskünfte einzuholen. Der Expertenbericht hat gezeigt, dass die rechtlichen Grundlagen dazu ausreichen. Aus Praktikabilitätsgründen müssen die Informationswege aber rasch und unkompliziert beschriftet werden können. D.h. die Voraussetzungen für Amtshilfe und Datenaustausch müssen vorgängig geklärt und transparent dargestellt werden. Das Personal soll letztlich ein Informationsnetzwerk nutzen können, ohne sich über das genaue Vorgehen und die rechtliche Zulässigkeit immer wieder von neuem Fragen stellen zu müssen bzw. sich wegen Unsicherheiten mit Widerständen konfrontiert zu sehen. Dieses Netzwerk ist in den Sozialdiensten einzurichten und untereinander zu erschliessen. Gleichzeitig ist einheitlich zu definieren, welche Informationen wann von wem eingeholt und erfasst werden.

3.2 Überprüfung des laufenden Anspruchs

Die Erfahrung zeigt, dass die Lebens- und Wirtschaftslage von Personen mit Sozialhilfebezug häufigen Veränderungen unterworfen ist. Die Rahmenbedingungen und Strukturen, welche beim Erstkontakt mit einer gesuchstellten Person bzw. bei der Prüfung eines möglichen Unterstützungsanspruchs von Bedeutung sind, helfen auch darin, den Bestand eines Anspruchs bei einer bereits laufenden Unterstützung in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Entsprechend kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden.

In dieser Phase im Vordergrund dürfte bezüglich der Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug stehen, wie zuverlässig festgestellt werden kann, dass sich relevante Veränderungen eingestellt haben, die allenfalls den beigebrachten Unterlagen nicht zu entnehmen sind und auch über das verfügbare Informations-Netzwerk nicht zu klären sind. Zwei Instrumente sind hier von besonderer Bedeutung. Es sind dies:

- Abklärungen durch ein Sozialinspektorat
- Hausbesuche durch Personal der Sozialdienste

Darüber hinaus kann Missbrauch während einer laufenden Unterstützung nur entdeckt werden, wenn genügend Ressourcen für die Fallbetreuung zur Verfügung stehen. Regelmässige Kontakte mit Klienten und Klientinnen, das Überprüfen der Voraussetzungen und das Einholen von Auskünften benötigen auch bei einer effizienten Organisation Zeit. Im Weiteren muss in den einzelnen Sozialdiensten das interne Kontrollsystem verstärkt werden, damit gewährleistet ist, dass Dossiers auch regelmässig überprüft und aktuell gehalten sind bzw. die Instrumente der Missbrauchsbekämpfung genügend genutzt werden. Nicht vergessen werden darf, dass eine ausreichende Beziehungsarbeit, also der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Klienten und Klientinnen sowie den Betreuenden ebenfalls dazu beiträgt, dass ein ausreichender Informationsaustausch entsteht und dadurch keine Leistungen fliessen, für die keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

3.2.1 Sozialinspektorat

Die gesetzlichen Grundlagen und die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von zusätzlichen Ermittlungen im Sinne von Inspektionen im Sozialhilfebereich wurden oben bereits dargelegt. Dabei ist offensichtlich, dass es für Sozialdienste bei der Nutzung einer solchen Möglichkeit Hindernisse zu bewältigen gibt.

Auch wenn die nötigen gesetzlichen Grundlagen transparent geschaffen würden, dürften einige davor zurückschrecken, die Möglichkeit zu nutzen. Dabei stellt sich bei den Mitarbeitenden von Sozialdiensten, welche in der Klientenbetreuung eingesetzt werden, zunächst die Frage, ob eine solche Inspektion überhaupt sinnvoll erscheint. Der Einsatz eines solchen Mittels stellt ein massives Misstrauensvotum dar und steht dem Aufbau einer Beziehung zur hilfesuchenden Person entgegen. Entsprechend kann dieses Mittel nicht im grossen Stil zum Einsatz kommen. Weiter

gehören solche Einsätze in die Hände von erfahrenen Leuten, schon weil es mit Gefahren verbunden sein kann und man verwertbare Daten erhalten will. Zudem dürfte sich die verantwortliche Person auf dem Sozialdienst wohl fragen, wo und bei wem man solche Dienstleistungen zuverlässig und zu einem vernünftigen Preis einkaufen kann. Dem kann begegnet werden, wenn der Zugang zu einem seriösen Anbieter sowie die Voraussetzungen für eine Inspektion bereits geregelt sind; man sich solche Fragen also gar nicht mehr stellen muss. Denkbar wäre hier, dass der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit einem Anbieter abschliesst und den Zugang bzw. die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Dienstes definiert. Dies gewährleistet nicht nur Rechtssicherheit sondern auch bessere Preiskonditionen, da eine Ausschreibung erfolgen könnte und ein höheres Mengengerüst eingebunden würde. Hernach stünde die Dienstleistung den Sozialregionen zu klaren Bedingungen zur Verfügung, wobei die Auslagen auch in den Lastenausgleich aufgenommen werden können.

3.2.2 Hausbesuche

Der Besuch von unterstützten Personen in den eigenen vier Wänden ist mit Blick auf das wachsende Mengengerüst sowie auf die knappen zeitlichen Ressourcen, welche dem Personal von Sozialdiensten pro Klient oder Klientin zur Verfügung stehen, in den Hintergrund getreten.

Unbestritten ist jedoch, dass solche Besuche aufschlussreich sein und auch wertvolle Hinweise geben können, wenn der Verdacht besteht, eine unterstützte Person halte Informationen zurück. Im Weiteren können regelmässige Besuche auch das Vertrauensverhältnis und die individuelle Förderung der Klientel stärken. Dadurch kommt es zu einem transparenten Kontrollfluss ohne Kontrollcharakter. Die Durchführung von Hausbesuchen ist jedoch sowohl fachlich wie auch mit Blick auf die Sicherheit der Besuchenden anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund kann diese Möglichkeit nur sinnvoll genutzt werden, wenn das durchführende Personal ausgebildet ist und allenfalls auf Hilfe (bspw. Begleitung der Polizei) zurückgreifen kann. Entsprechend ist auf den einzelnen Sozialdiensten zu klären und festzuhalten, unter welchen Umständen Hausbesuche durchgeführt werden (müssen) und wer dies unter welchen Bedingungen tut.

3.2.3 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Massnahmen und Kontrollen. Diese sollen in einem Unternehmen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder Dritte verursacht werden, greifen können. Die Kontrollen können sowohl prozessunabhängig, beispielsweise durch interne Revisionen, als auch prozessabhängig durchgeführt werden.

Betreffend die Einrichtung eines IKS zeigt sich der Entwicklungsstand auf den Sozialregionen ähnlich unterschiedlich wie bei den Intakte-Strukturen. Fehlen tut auch hier ein Rahmenkonzept sowie die Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel, insbesondere bei der EDV-gestützten, standardisierten Fallführung.

3.3 Durchsetzung der Subsidiarität

Die Klärung ob vorgelagerte Sozialversicherungen zur Existenzsicherung einer einzelnen Person beitragen müssen oder ob allenfalls auch andere geldwerte Ansprüche gegen Dritte durchzusetzen sind (z.B. Alimente, Lohnfortzahlungen, Erbteile), ist bei der Durchsetzung der Subsidiarität von zentraler Bedeutung. Die Rahmenbedingungen und Strukturen, mit denen das Personal von Sozialregionen unterstützt werden kann, gelten auch an dieser Stelle.

Soll unrechtmässiger Leistungsbezug verhindert werden, ist aber auch das Erteilen von Auflagen und Weisungen wichtig. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll. Die Erfahrung zeigt auch, dass hier relativ viele Fehler gemacht werden, insbesondere bei den formalen Voraussetzungen. Wenig förderlich ist in diesem Zusammenhang, wenn eine an sich richtige Strategie gegenüber schwieriger

Kundschaft fehlgeht, weil die Umsetzung mangelhaft erfolgte; namentlich eine Beschwerde gegen eine Verfügung eines Sozialdienstes gutgeheissen werden muss.

Das Setzen von Auflagen und das Verfugen von Weisungen mag Fachwissen voraussetzen; allerdings benötigt man für ein korrektes Vorgehen keine Juristen oder Juristinnen. Es reicht, wenn das Personal von Sozialdiensten ausreichend geschult ist und Sicherheit in der Anwendung gewinnt. Dies kann mit angemessenen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erreicht werden. Dabei ist in erster Linie Voraussetzung, dass die Sozialdienste klären, wo beim eigenen Personal Wissenslücken bestehen, diese erfassen und hernach entscheiden, wie diese geschlossen werden. Im Weiteren sollen Sozialregionen generell klären, in welchem Turnus und in welchem Umfang Weiterbildungsveranstaltungen für ihr Personal anstehen, damit das Fachwissen auf aktuellem Stand gehalten werden kann. Der jeweilige Bedarf kann in der Regel durch eigene Ressourcen oder durch das Beiziehen externer Fachpersonen oder auch durch Weiterbildungsverpflichtungen gegenüber den Angestellten abgedeckt werden. Darüber hinaus dürfte sich aber auch Schulungsbedarf ergeben, welcher sinnvollerweise durch Fachjuristinnen und –juristen der kantonalen Behörden abgedeckt wird. In diesem Zusammenhang hat das Amt für soziale Sicherheit im Rahmen des übergeordneten Massnahmenplans Sozialhilfe (RRB vom 5. Mai 2014, Nr. 2014/837) ohnehin bereits den Auftrag erhalten, das spezifische Schulungsangebot für Personen auf Sozialdiensten zu verstärken. In den vergangenen Monaten haben auch schon vermehrt Veranstaltungen stattgefunden. Dieses Angebot steht weiter zu Verfügung, wobei Themen zur Missbrauchsverhinderung bzw. zum Erteilen von Auflagen und Weisungen jederzeit aufgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund sollen die Sozialregionen jedoch in einem ersten Schritt den auf diese Weise abdeckbaren Schulungsbedarf gegenüber dem ASO anzeigen, damit daraus eine gesamtkantonale Planung entstehen kann.

3.4 Sanktionierung unrechtmässigen Verhaltens

Es wurde bereits ausgeführt, dass im Kanton Solothurn ein breites Instrumentarium an Sanktionen bei unrechtmässigem Leistungsbezug zur Verfügung steht. Allerdings gilt es hier ebenso, eine korrekte Anwendung durchzusetzen. Die obigen Ausführungen zu Aus- und Weiterbildungen von Personal der Sozialdienste gelten uneingeschränkt auch in dieser Hinsicht.

Darüber hinaus dürfte es die Anwendung erleichtern, wenn diejenigen Sanktionen, welche im Zusammenhang mit den Strafverfolgungsbehörden stehen, hinsichtlich den Anforderungen und der Schnittstellen besser geklärt sind. Entsprechend werden ein Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden und eine Klärung sowie Verschriftlichung der Prozesse nötig sein.

3.5 Fazit zur Vollständigkeit und Qualität der Rahmenbedingungen und Strukturen

Die Arbeitsgruppe sowie der Fachreferent sind zum Schluss gekommen, dass im Kanton Solothurn grösserer Entwicklungsbedarf bei den Rahmenbedingungen und Strukturen besteht. Die Analyse zeigt im Überblick folgende Lücken, die näher zu klären bzw. zu schliessen sind:

- a) Schaffung eines Rahmenkonzepts „Intake“ für alle Sozialregionen;
- b) Aufbau von Strukturen, durch welche relativ rasch und nach einem professionellen Verfahren zuverlässig beurteilt werden kann, wo eine Person bezüglich ihrer Möglichkeiten für eine arbeitsmarktliche Integration steht;
- c) Aufbau von Strukturen, durch welche komplexe Sozialversicherungsfragen und Ansprüche gegenüber Dritter geklärt werden können;
- d) Stärkung und Ausbau des Netzwerkes, in welchem rasch und unkompliziert Amtshilfe gewährt und Datenaustausch möglich ist;

- e) Abschluss einer gesamtkantonalen Leistungsvereinbarung mit einer Sozialdetektei, deren Leistungsangebot den Sozialregionen unkompliziert zur Verfügung gestellt werden kann;
- f) Klärung der Voraussetzungen und der Durchführung von Hausbesuchen;
- g) Schaffung eines Rahmenkonzeptes für ein wirkungsvolles IKS in den Sozialdiensten;
- h) Gezielte und regelmässige Schulungen des Personals über die Erteilung von Auflagen und Weisungen sowie über das Sanktionieren;
- i) Klärung der Voraussetzungen und der Zusammenarbeit bei Sanktionen, welche durch die Strafverfolgungsbehörden ausgesprochen werden.

Das erfolgreiche Schliessen der erkannten Lücken hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Sozialdienste selbst die eigene Weiterentwicklung an die Hand nehmen. Entsprechend ist es wichtig, dass übergeordnete Konzepte und Vorgehensweisen vor allem durch die Sozialregionen selbst bzw. durch deren gemeinsame Strukturen wie die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen (mit-)erarbeitet werden. Dies garantiert letztlich, dass Theorie und Praxis nicht auseinander driften. Trotzdem stellt sich die Frage, inwieweit gewisse Vorgaben für Strukturen und Rahmenbedingungen für verbindlich erklärt werden sollen, also auch in rechtlichen Grundlagen abzubilden sind und inwieweit die Einhaltung zu kontrollieren ist. Auf politischer Ebene hat hierzu bereits eine Diskussion stattgefunden. Der Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen: Strukturelle Überprüfung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sozialwesen (gesetzliche Sozialhilfe) zwischen Kanton und Gemeinden wurde vom Kantonsrat mit Beschluss Nr. A 159/2013 vom 6. Mai 2014 erheblich erklärt. Dabei wurde der Regierungsrat u.a. damit beauftragt:

- *In Zusammenarbeit mit dem VSEG im Verlaufe der Legislatur 2013 - 2017 ein zeitgemässes Revisions- und Aufsichtskonzept für den Vollzug des Lastenausgleichs Sozialhilfe zu implementieren.*
- *Im Rahmen der Überarbeitung der Sozialgesetzgebung die Schaffung eines unabhängigen Revisionsorgans zu prüfen, welches mittels Rechenschaftsbericht die Beratungsleistungen der regionalen Sozialdienste bzw. die Fallführung (Fallperformance; Länge der Unterstützungsperioden, Fallabschlussfristen etc.) in qualitativer und quantitativer Hinsicht beurteilt.*
- *Das Berichts- und Abrechnungswesen der regionalen Sozialdienste zu harmonisieren, damit ein aussagekräftiges Benchmarking aufgebaut werden kann. In diesem Zusammenhang sind die notwendigen IT-Strukturen zu schaffen, damit ein regions- und kantonsübergreifendes Fallführungs-Informatiksystem aufgebaut werden kann.*
- *Im Rahmen der Revision der Sozialverordnung klare, kantonsweise Fallführungsstandards vorzugeben. Im Bereich der Intake-Strukturen sowie der Überprüfung der Subsidiarität sind definierte Vorgaben zu erfüllen, damit eine Entlastung der gesetzlichen Sozialhilfe erreicht werden kann.*

Dieser Auftrag umrahmt bereits, in welchen Bereichen zukünftig vonseiten der Sozialdienste eine Basisqualität nachzuweisen ist. Bezogen auf die vorliegende Konzeption betrifft dies vor allem die Entwicklung der Rahmenkonzepte für ein Intake und das IKS. Dabei wird zu definieren sein, was davon verbindlich auf den Sozialdiensten einzurichten ist. Darüber hinaus werden Teile der vorliegenden Konzeption auch in die verbindlichen Standards zur Dossierführung einfließen müssen (namentlich der Umgang mit Hausbesuchen, Einholen von externen Informationen, Klärung der Ressourcen für eine arbeitsmarktliche Integration oder

die Inanspruchnahme einer Sozialdetektei). Im Weiteren definiert der Auftrag, dass die Revisionsstätigkeiten auf den Sozialdiensten zukünftig zu verstärken sind und durch ein unabhängiges Organ vorgenommen werden sollen. Dabei ist der Beurteilung von Organisation, Prozessen und Risikomanagement eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Vorgaben sind für die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen und die Aufgabenzuteilung zu berücksichtigen.

4. Interkantonaler Vergleich

Blickt man auf andere Kantone, so können bei der Umsetzung der vorliegenden Massnahmen folgende Grundlagen und Konzepte dienlich sein:

Kanton Bern: Gesetzliche Regelungen zu Sozialinspektionen.

Kanton Luzern: Allgemeine Erfahrungen mit Sozialinspektionen.

Kanton Aarau: Erfahrungen bei der Durchführung von Hausbesuchen.

Kanton Basel Stadt: Interprofessionalität im Aufnahmeverfahren (Intake); Assessment: Potenzialabklärungen für den ersten Arbeitsmarkt – Das Arbeitsintegrationszentrum AIZ.

Kanton Zürich: Triagestelle der Stiftung Chance beim AOZ.

DRITTER TEIL: Massnahmen in der Kompetenz der Einwohnergemeinden

Der Regierungsrat hat derzeit keine Kompetenz, die Einwohnergemeinden oder kommunale Organe zu einem bestimmten Handeln oder zu einer Organisationsentwicklung zwecks Bekämpfung des unrechtmässigen Leistungsbezuges in der Sozialhilfe zu verpflichten. Es können aktuell nur *Empfehlungen* abgegeben werden.

1. Intake

In den Sozialregionen sollen die Strukturen und Prozesse bei der Aufnahme von Personen mit Gesuchen um Sozialhilfeleistungen erfasst, überprüft und hernach die allfällig nötigen Entwicklungsschritte hin zu einem vollwertigen Intake festgehalten werden. Diese Dokumentation bildet die Grundlage für die Entwicklung eines „Rahmenkonzeptes Intake“, in welchem letztlich definiert wird, welche Basisqualität an Intake-Strukturen zukünftig verbindlich einzurichten ist.

In den Sozialregionen sollen im Rahmen der Organisationsentwicklung die nötigen Massnahmen zum Bereitstellen eines angemessenen Intake soweit nötig bereits an die Hand genommen werden.

2. IKS

In jeder Sozialregion soll das vorhandene interne Kontrollsystem dargestellt, überprüft und die allfällig noch nötigen Entwicklungsschritte festgehalten werden. Diese Dokumentation bildet die Grundlage für die Entwicklung eines „Rahmenkonzeptes IKS“, in welchem letztlich auch definiert wird, welche Basisqualität bezüglich IKS zukünftig verbindlich einzurichten ist.

In den Sozialregionen sollen im Rahmen ihrer Organisationsentwicklung die nötigen Massnahmen zum Bereitstellen eines angemessenen IKS soweit nötig bereits an die Hand genommen werden.

3. Netzwerk

In jeder Sozialregionen soll das vorhanden Informationsnetzwerk im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausgebaut und so abgebildet werden, dass das Personal raschen Zugang finden kann. Dieses Netzwerk soll unkomplizierte Amtshilfe ermöglichen und den gesetzlich zulässigen Datenaustausch verbessern. Das Personal soll ein Informationsnetzwerk nutzen können, ohne sich über das genaue Vorgehen und die rechtliche Zulässigkeit immer wieder von neuem Fragen stellen zu müssen bzw. sich wegen Unsicherheiten mit Widerständen konfrontiert zu sehen.

4. Hausbesuche

In den Sozialregionen soll geklärt und geregelt werden, unter welchen Umständen Hausbesuche durchgeführt werden und wer dies unter welchen Bedingungen tut.

5. Personalschulung

In den Sozialregionen soll das Personal bedarfsgerecht und regelmässig geschult werden. Insbesondere über die Erteilung von Auflagen und Weisungen sowie über das Sanktionieren zum Zwecke der Verhinderung von Missbrauch soll eine ausreichende Wissensvermittlung sichergestellt werden. Schulungsbedarf, welcher in den Sozialregionen nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann, ist zu erfassen und den kantonalen Behörden (ASO) anzuzeigen.

VIERTER TEIL: Massnahmen in der Kompetenz des Kantons

Der Regierungsrat kann diesen Teil der Massnahmen für verbindlich erklären und den entsprechenden Ämtern einen Auftrag zur Umsetzung erteilen.

1. Strukturen für die arbeitsmarktliche Integration

Was: Klärung und allfälliges Bereitstellen von Strukturen, bei welchen rasch und nach einem professionellen Verfahren zuverlässig beurteilt werden kann, wo eine Person bezüglich ihrer Möglichkeiten für eine arbeitsmarktliche Integration steht. Die Finanzierung allfälliger Strukturen ist zu regeln.

Wer: ASO

Mit wem: IIZ-Leitungsausschuss, IIZ-Koordinationsgremium

Bis wann: Ende Legislatur

2. Fachstelle Sozialversicherungen

Was: Klärung und allfälliges Bereitstellen einer zentralen Fachstelle für Sozialversicherungsfragen und juristische Beratung, welche komplexe Fälle zur Klärung von Ansprüchen gegenüber Dritten verbindlich übernimmt und auftragsgemäss erledigt. Die Finanzierung allfälliger Strukturen ist zu regeln.

Wer: ASO

Mit wem: VSEG

Bis wann: Ende Legislatur

3. Leistungsvereinbarung Sozialinspektionen

Was: Abschluss einer gesamtkantonalen Leistungsvereinbarung mit einem Dienstleister im Bereich der Sozialinspektionen, damit das Leistungsangebot den Sozialregionen unkompliziert zur Verfügung gestellt werden kann. Die Finanzierung allfälliger Strukturen ist zu regeln.

Wer: ASO

Mit wem: VSEG

Bis wann: Ende 2015

4. Strafrechtliche Sanktionen

Was: Klärung der Voraussetzungen und der Zusammenarbeit bei Sanktionen, welche durch die Strafverfolgungsbehörden ausgesprochen werden.

Wer: ASO

Mit wem: Staatsanwaltschaft, Strafgerichte

Bis wann: Ende 2016

5. Verrechnung

Was: Einführung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Verrechnung mit der laufenden Sozialhilfe erlaubt, soweit eine Rückerstattung gemäss § 164 SG zu vollziehen ist

Wer: Regierungsrat (Federführung DDI/ASO)

Mit wem: Kantonsrat

Bis wann: Ende 2016

6. Sozialinspektionen

Was: Transparente Regelung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Sozialinspektionen; allfällige Einführung gesetzlicher Grundlagen.

Wer: Regierungsrat (Federführung DDI/ASO)

Mit wem: Kantonsrat

Bis wann: Ende 2016

7. Vertrauensarztsystem

Was: Beizug von Vertrauensärzten zur Klärung, ob eine unterstützte Person eine bestimmte Auflage erfüllen kann; allfällige Einführung gesetzlicher Grundlagen.

Wer: Regierungsrat (Federführung DDI/ASO)

Mit wem: Kantonsrat

Bis wann: Ende 2016